

Verhandelt zu Erkelenz, am 22. Dezember 2022.

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Andreas Pützhoven
mit dem Amtssitz in Erkelenz,

erschieden heute in meinen Amtsräumen Atelierstraße 5, 41812 Erkelenz:

- 1) Frau Dr. Stefanie Tanja Kesting, geboren am 16.12.1976, geschäftsansässig Werkstraße, 52531 Übach-Palenberg, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin für die Gesellschaft NEA GREEN Geschäftsführungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Übach-Palenberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 24850, geschäftsansässig ebenda, diese wiederum handelnd als einzige persönlich haftende Gesellschafterin für die Gesellschaft NEA GREEN GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Übach-Palenberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRA 9720, geschäftsansässig ebenda,
- 2) Herr Gereon Gottfried Frauenrath, geboren am 09.08.1965, geschäftsansässig Industriestraße 50, 52525 Heinsberg, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer für die Gesellschaft Frauenrath Beteiligungs GmbH mit dem Sitz in Heinsberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 9802, geschäftsansässig ebenda,
- 3) Herr Guido Gottfried Beckers, geboren am 28.03.1970, geschäftsansässig Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer für die Gesellschaft BMR Umwelt GmbH mit dem Sitz in Geilenkirchen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 15500, geschäftsansässig ebenda.

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Die Erschienenen erklärten zu meiner notariellen Niederschrift:

Wir sind die alleinigen Gesellschafter der

H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH.

Ihr Stammkapital beträgt 25.000,00 €.

An dem Stammkapital ist beteiligt:

- a) die NEA GREEN GmbH & Co. KG, Werkstraße, 52531 Übach-Palenberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRA 9720, hat 8.334 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 übernommen (Geschäftsanteile Nummer 1 - 8.334),
- b) die Frauenrath Beteiligungs GmbH, Industriestraße 50, 52525 Heinsberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 9802, hat 8.333 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 übernommen (Geschäftsanteile Nummer 8.335 – 16.667), und
- c) die BMR Umwelt GmbH, Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 15500, hat 8.333 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 übernommen (Geschäftsanteile Nummer 16.668 – 25.000).

Die Stammeinlage ist voll eingezahlt.

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung halte ich hiermit eine

Gesellschafterversammlung

der genannten Gesellschaft ab und beschließe einstimmig, was folgt:

Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft wird neu gefasst und erhält den in der Anlage beigefügten Wortlaut.

Geändert wurden unter Anderem § 2 (Gegenstand des Unternehmens) und § 3 (Stammkapital), jedoch nicht die Höhe des Stammkapitals. Nicht geändert wurden Firma, Sitz, Höhe des Stammkapitals, Befristung oder Vertretungsregelung.

Die Erschienene erklärte sodann die Gesellschafterversammlung für beendet.

Die Beteiligten beauftragen und bevollmächtigen den amtierenden Notar, den Handelsregistervollzug dieser Gesellschafterversammlung zu betreiben und ihn im Registerverfahren umfassend zu vertreten.

Die Beteiligten bevollmächtigen die Notarfachangestellten

Frank Picken, Carina Hebestreit und Peter Picken,

sämtlich dienstansässig beim beurkundenden Notar, und zwar einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, den Gesellschaftsvertrag zu ändern, soweit die Änderung zur Beseitigung eines Eintragungshindernisses erforderlich ist, d.h. soweit das Registergericht die Eintragung der Satzungsänderung von der Änderung abhängig macht. Diese Einschränkung ist vom Registergericht nicht zu überprüfen; die Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt.

Von dieser Vollmacht darf nur vor dem beurkundenden Notar oder dessen Vertreter oder Nachfolger im Amt Gebrauch gemacht werden.

Die Vollmacht gilt über den Tod der Vollmachtgeber hinaus. Sie endet mit den vertragsgemäßen Registereintragungen.

Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.

Vorstehende Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, Niederschrift und Anlage von den Erschienenen genehmigt und, die Niederschrift wie folgt, von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

(Dr. Stefanie Kesting)

(Guido Beckers)

(Gereon Frauenrath)

(Dr. Andreas Pützhoven)

Anlage zur Urkunde vom 22.12.2022
– UVZ-Nr. _____ / 2022 des
Notars Dr. Andreas Pützhoven -

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH

§ 1 Firma, Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heinsberg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Realisierung und der Betrieb einer Wasserstoffproduktionsanlage, einer Wasserstofftankstelle und einem Abstellplatz für Autobusse in der Stadt Heinsberg sowie die Vermarktung von Wasserstoff und aller anderen Stoffströme. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der im vorstehenden Satz genannte öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Kündigung

4.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

4.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.3 Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, jedoch erstmals nach Ablauf von zehn Jahren nach Inbetrieb-

nahme der Wasserstoffproduktionsanlage (vgl. § 2) ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung (§ 9) bzw. über die Abtretung (§ 10) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters; sie sind aber auch innerhalb von zwei Monaten ab der Kündigung zur Erklärung der Anschlusskündigung berechtigt.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- 5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 5.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 5.3 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann bei mehreren Geschäftsführern einzelnen oder allen von ihnen die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten.
- 5.4 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ferner ein jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 5.5 Die Gesellschafter können für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung beschließen. Darin kann insbesondere bestimmt werden, für welche Geschäfte die Geschäftsführung im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bedarf.
- 5.6 Geschäftsführer bedürfen im Innenverhältnis zur Vornahme der nachfolgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) Beauftragung von jeglichen Baumaßnahmen bzgl. der Wasserstoffproduktionsanlage, der Wasserstofftankstelle und dem Abstellplatz für Autobusse (vgl. § 2);
 - b) jegliche Beschlussfassungen in Tochterunternehmen der Gesellschaft;
 - c) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - d) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen des Unternehmens;

- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- f) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
- g) Einstellung von Mitarbeitern und Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen;
- h) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- i) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien und die Erklärung von Schuldbeitritten;
- j) Aufnahme von Krediten;
- k) der Abschluss und die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen;
- l) Maßnahmen, die die wesentlichen Grundlagen des Geschäftsmodells der Gesellschaft betreffen;
- m) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern oder mit Unternehmen, an denen diese mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 5 % beteiligt sind, oder mit den vorgenannten in sonstiger Weise nahestehenden Unternehmen;
- n) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz;
- o) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

5.7 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Liquidatoren.

§ 6 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- 6.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Gegenstände, die ihr kraft Gesetzes oder aufgrund sonstiger Regelungen zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer.
- 6.1a Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- 6.2 Neben der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine solche Versammlung ferner einzuberufen, wenn Gesellschafter, die mindestens 10% des Stammkapitals der Gesellschaft (ausschließlich etwaiger eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft) vertreten, dies unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangen.

Den übrigen Gesellschaftern sind diese Gründe bei der Einladung, die spätestens vier Wochen nach dem Einberufungsverlangen zu erfolgen hat, mitzuteilen.

- 6.3 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einwurf-Einschreiben oder Telefax an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen bei ordentlichen und bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- 6.4 Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft abgehalten werden. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen jedoch auch an jedem anderen Ort abgehalten werden.
- 6.5 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75% des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung hiernach beschlussunfähig, so hat die Geschäftsführung unter Beachtung von § 6.3 innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Stimmen beschlussfähig, sofern hierauf in der erneuten Einladung ausdrücklich hingewiesen wird.
- 6.6 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder eine von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen. Sonstige Dritte können an der Gesellschafterversammlung teilnehmen, wenn die Gesellschafter durch Beschluss ihre Zustimmung dazu erklären. Vollmachten von Vertretern müssen in Textform erteilt sein und verbleiben bei der Gesellschaft.
- 6.7 Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern dieser Vertrag oder gesetzliche Regelungen keine höhere Mehrheit verlangen.
- 6.8 Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- 6.9 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- 6.10 Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, ein Pro-

protokoll zu fertigen, das von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und sodann jedem Gesellschafter in Kopie zu übersenden ist.

- 6.11 Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, per Telefax, mündlich, telefonisch, per Videokonferenz sowie per E-Mail gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt oder sich mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklärt. Über jeden derartigen Beschluss ist zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, von welcher eine Abschrift jedem Gesellschafter unverzüglich zu übersenden ist.
- 6.12 Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Beschlussfassung erhoben werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage zugestellt ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung 6 Monate verstrichen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind die Gesellschafterbeschlüsse als wirksam zu behandeln.

§ 6a Bauentscheidung, Sonderkündigungsrecht

- 6a.1 Sobald die Baureife jeweils für die Wasserstoffproduktionsanlage, die Wasserstofftankstelle und den Abstellplatz für Autobusse (vgl. § 2) erreicht ist, werden die Gesellschafter per Gesellschafterbeschluss entscheiden, ob die jeweilige Baumaßnahme durchgeführt wird („**Bauentscheidung**“). Zum Zeitpunkt der Bauentscheidung müssen alle für die Durchführung des Baus und des nachfolgenden Betriebs wesentlichen Verträge, insbesondere die Kreditverträge, endverhandelt sein. Im Rahmen der Bauentscheidung können die Gesellschafter bereits vorab einzelne Baumaßnahmen freigeben (vgl. § 5.6 a)).
- 6a.2 Gesellschafter, die bei der Bauentscheidung bzgl. der Wasserstoffproduktionsanlage (i) gegen den Bau gestimmt haben oder (ii) nicht an dem Gesellschafterbeschluss mitgewirkt haben, haben das Recht, innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem sie von der Bauentscheidung bzgl. der Wasserstoffproduktionsanlage Kenntnis erlangt haben, die Gesellschaft zu kündigen. Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung (§ 9) bzw. über die Abtretung (§ 10) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters mit der Maßgabe, dass die Abfindung des kündigenden Gesellschafters dem wie folgt zu ermittelnden Buchwert seiner Anteile entspricht:

Der Buchwert der Geschäftsanteile entspricht dem Nennwert der Geschäftsanteile, gemindert um noch nicht geleistete Einlagen, zuzüglich des Anteils an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag, abzüglich eventueller Verlustvorträge. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nach steuerlichen Vorschriften nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Nicht berücksichtigt werden stille Reserven, Firmenwert und Goodwill. Auf dieser Grundlage ist der Buchwert für den Tag des Ausscheidens zu ermitteln.

- 6a.3 Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die vorstehenden Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zumutbare Abfindung zu gewähren, wobei die Zielsetzung der vorstehenden Regelungen zu berücksichtigen ist.
- 6a.4 Kündigt ein Gesellschafter gemäß der Regelung in § 6a.2, so ist die Bauentscheidung von den übrigen Gesellschaftern erneut zu treffen.
- 6a.5 Jedem Gesellschafter steht des Weiteren ein Kündigungsrecht zu, wenn bis zum 31.12.2025 keine Bauentscheidung getroffen wurde. Dieses Kündigungsrecht kann nur im Zeitraum 01.01. – 31.01.2026 ausgeübt werden. § 6a.2 Satz 2 ff. geltend entsprechend.

§ 7 Verfügungen über Geschäftsanteile

- 7.1 Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere auch seine Belastung mit einem Pfand- oder Nießbrauchsrecht, bedarf der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses.
- 7.2 Anteilsabtretungen werden der Gesellschaft gegenüber erst mit Eintragung in der ins Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste wirksam. Sonstige Verfügungen werden der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr durch urkundlichen Nachweis angezeigt sind.
- 7.3 Will ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile abtreten, so hat er sie zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung dieses Ankaufsrechts gelten sodann die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist zur Ausübung des Ankaufsrechts zwei Monate beträgt, dass der Kaufpreis entsprechend der Regelung in § 11.2 zu errechnen ist und dass mehreren ankaufsberechtigten Gesellschaftern das Ankaufsrecht im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsanteile zusteht; dabei kommt der Verzicht eines oder einzelner Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern zugute. Macht keiner der Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch oder verzichten alle Gesellschafter auf ihr Ankaufsrecht, so sind die Geschäftsanteile weiterhin der Gesellschaft selbst oder einem von ihr zu be-

nennenden Dritten zum Kauf anzubieten; für dieses Ankaufsrecht gelten die vorstehenden Bestimmungen über das Ankaufsrecht der Gesellschafter entsprechend. Erst wenn auch dieses Ankaufsrecht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, können die Geschäftsanteile anderweitig abgetreten werden; in diesem Fall gilt die Zustimmung der übrigen Gesellschafter als erteilt.

- 7.4 Die Vorschriften der §§ 7.1 und 7.3 finden auch Anwendung auf Verfügungen zugunsten von Mitgesellschaftern.

§ 8 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- 8.1 Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Geschäftsführer können sich hierzu bei der Erstellung der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bedienen.
- 8.2 Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und ggfs. den Lagebericht mit einem Gewinnverwendungsvorschlag unverzüglich nach Fertigstellung Prüfung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- 8.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, insbesondere darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in die Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vortragen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird. Der ausgeschüttete Gewinn steht den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital zu; durch Beschluss der Gesellschafter kann eine abweichende Gewinnverteilung beschlossen werden. Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.
- 8.4 Sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, sind ausschüttungsfähige Gewinne in vollem Umfang an die Gesellschafter auszuschütten.

§ 9 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 9.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung jederzeit zulässig.
- 9.2 Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung nur möglich, wenn
- a) ein Gesellschafter schuldhaft grob Gesellschafterpflichten verletzt, oder

- b) über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird, oder
 - c) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in einen oder mehrere der Geschäftsanteile des Gesellschafters erfolgen und diese nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben werden, oder
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt.
- 9.3 Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Einziehung, insbesondere die Volleinzahlung der Einlage und die Begleichung der Abfindungszahlung aus gebundenem Vermögen, bleiben unberührt.
- 9.4 Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil nach § 10 kein Stimmrecht. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- 9.5 Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.

§ 10 Abtretung

- 10.1 Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung – ohne Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters – stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil (unter Beachtung der §§ 30 bis 33 GmbHG) – an die Gesellschaft oder einen von ihr benannten Dritten, bei dem es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder den von ihr bezeichneten Dritten abzutreten ist.
- 10.2 Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, so wird die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet und die Gesellschaft haftet für deren Zahlung wie ein Bürge. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 11 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- 11.1 Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung eines Geschäftsanteils stattzufinden hat und/oder einem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu bezahlen ist, bemisst sich die Abfindung nach dem Anteil am Wert der Gesellschaft, der dem Verhältnis der betroffenen Geschäftsanteile zum gesamten Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Dabei ist der Wert der Gesellschaft ausschließlich in Anwendung der nachfolgenden Regelungen zu bestimmen.
- 11.2 Maßgeblich für den Wert der Gesellschaft ist, außer in den Fällen des § 9.2, deren Verkehrswert, der auf Grundlage der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Standards (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1), in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt wird. Zu diesem Zweck haben sich der Ausscheidende und die Gesellschaft auf einen Sachverständigen zu einigen, der als Schiedsgutachter abschließend über den Verkehrswert auf Grundlage der vorgenannten Kriterien entscheidet.
- 11.3 Im Falle der Einziehung gemäß §§ 9.2 ist auf den nach § 11.2 zu ermittelnden Wert ein Abschlag von 30% anzuwenden.
- 11.4 Kommt binnen vier Wochen eine Übereinstimmung über die Höhe der nach vorstehenden Bestimmungen zu zahlenden Abfindung nicht zustande, so entscheidet für alle Beteiligten auf Antrag eines Gesellschafters oder der Gesellschaft verbindlich ein von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennender Sachverständiger nach §§ 315 ff. BGB. Der Sachverständige muss Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein und hat seine Wertermittlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages vorzunehmen. Der Sachverständige hat auch über die Verpflichtung zur Tragung der durch seine Inanspruchnahme entstandenen Kosten nach Maßgabe der §§ 91 ff. ZPO zu entscheiden und hierbei zu berücksichtigen, inwieweit der von ihm festgestellte Abfindungsbetrag von denjenigen Beträgen abweicht, die von den Beteiligten genannt wurden.
- 11.5 Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die vorstehenden Abfindungsregeln rechtsunwirksam oder unzumutbar sind, so ist die niedrigste noch zumutbare Abfindung zu gewähren, wobei die Zielsetzung der vorstehenden Regelungen zu berücksichtigen ist.
- 11.6 Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach Ausscheiden des Gesellschafters fällig, die weiteren Raten jeweils ein Jahr später. Ab Beginn des im Zeitpunkt des Ausscheidens laufenden Geschäftsjahres ist die Abfindung bzw. deren jeweils noch nicht gezahlter Restbetrag mit 1 Prozentpunkt über dem

jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen; die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig. Die Gesellschafter oder der Übernehmer sind jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der entfallenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein. Das Gewinnbezugsrecht für den Zeitraum ab dem vorgenannten Zeitpunkt steht dem Erwerber des Geschäftsanteils zu oder entfällt im Falle der Einziehung.

§ 12 Auflösung / Liquidation

- 12.1 Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen.
- 12.2 Kommt die erforderliche Mehrheit zur Beschlussfassung über die Auflösung nicht zustande, so sind die Gesellschafter, die gegen eine Auflösung gestimmt haben, berechtigt, die Abtretung der restlichen Geschäftsanteile gemäß § 10 zu verlangen.
- 12.3 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit die Durchführung der Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

§ 13 Anwendung des LGG NRW

Die Gesellschafter vereinbaren, dass die Gesellschaft die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes NRW in seiner jeweils gültigen Fassung berücksichtigen wird.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 15 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Kosten für Notar, Registergericht, Veröffentlichung) in Höhe von bis zu EUR 2.500,00.

16 Schriftform und salvatorische Klausel

- 16.1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Gesellschaftsvertragsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.